

BGer 4D_36/2025 vom 9. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_36_2025

FR: TF 4D_36/2025 du 9 avril 2025

IT: TF 4D_36/2025 del 9 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 16. Dezember 2024 erteilte das Regionalgericht Oberland der Beschwerdegegnerin die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 10'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 16. Juli 2024. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 28. Januar 2025 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Februar 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Das Bundesgericht forderte den Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 27. Februar 2025 auf, spätestens am 14. März 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. März 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 4. April 2025 angesetzt. Mit Schreiben vom 1. April 2025 teilte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit, dass er seine Beschwerde zurückziehe.

E. 3

Aufgrund des Rückzugs der Beschwerde wird das Verfahren als erledigt abgeschlossen (Art. 32 Abs. 2 BGG). Unter den gegebenen Umständen ist für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.